



**Bebauungsplan-Änderung
Glonn - Wetterling M:1000**
betroffene Fl. Nr. 515/2, 488/1, 488

Fertiger
Glonn, d. 25.1.1979
B. U. Jürgen Landthaler
GmbH u. Co. KG
Wolfgang-Wagner-Str. 11
8019 GLONN



Fl.Nr. Nachbarn - zur Kenntnis genommen und zugestimmt

515/16	Fuchsgruber Alfred Wendelsteinstr. 1 8019 Wetterling
515/9	Haarpaintner Susanne Wendelsteinstr. 2 8019 Wetterling
515/8	Ramberger Jürgen Wendelsteinstr. 16 8019 Wetterling
479/2	Schmitt Gerda Schießstättenweg 8 8019 Wetterling
479/3	Brenninger Maria Schießstättenweg 6 8019 Wetterling
479/4	Huber Anna Schießstättenweg 4 8019 Wetterling
479/5+6	Hansig Annemarie Schießstättenweg 2 8019 Wetterling
488	Ostermaier Kreszenz Schießstättenweg 5 8019 Wetterling
Im Geltungsbereich	
488/1	Deliano Lorenz Lorenzstr. 84 8 München 83
515/2	Lechner Ludwig Schießstättenweg 3 8019 Wetterling

Lorenz Deliano
Ludwig Lechner

I Festsetzungen

- Geltungsbereich
- 1. Art der baulichen Nutzung
Die Wohnbaufläche wird als reines Wohngebiet gemäß § 3 der Baunutzungsverordnung festgesetzt.
- 2. Maß der baulichen Nutzung
I+D Wohngebäude mit Erd- u. Dachgeschoss
Die Geschoszahl ist als zwingend festgesetzt
Grundflächenzahl (GRZ) = max. 0.3
Geschosflächenzahl (GFZ) = max. 0.5
Die Baunutzungsziffern können nicht voll genutzt werden, wenn zur Erfüllung Baugrenzen überschritten werden müssten.
- 3. Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen festgesetzt
- Baugrenze
- x — aufzulösende Baugrenze. — bestehenbleib. Baugrenze
- Die durch Baugrenzen zu den Grundstücksgrenzen nach Art. 6 Abs. 3 Bay. BO fehlenden Abstandsflächen werden auf das tatsächliche Maß festgesetzt.
- Ga = überbare Fläche für Garagen
Die Garage auf Fl. Nr. 515/2 muß mit der bestehenden Garage Profil- u. traufgleich zusammengebaut werden.
- △ Sichtdreieck - jegliche Bebauung sowie Anpflanzung u. Ablagerung über 0.80m OK Straße sind innerhalb unzulässig. Bäume mit Astfreiheit bis 2.50m Höhe sind gestattet.
- ↔ Firstrichtung
- + z.B.70 + Abmaßung
- 4. Äußere Gestaltung
Die Bauten - einschließlich Garagen sind in Massivbauweise zu errichten. zulässige Kniestockhöhe für Wohngebäude ist max. 11.0m
Sockelhöhe an der höchsten Geländestelle max. 30cm
Dachform: Wohnhäuser 50-55° Satteldach
Garagen - Flachdach od. Satteldach bis max 17° Neigung.
Eindeckung: Wohnhaus Fl. Nr. 488/1 u. Fl. Nr. 512/2 engobierte Pfannen.
Einfriedung: Maschendraht h=1.00 auf verz. od. grün gestr. Eisenrohren

II Hinweise

- bestehende Grundstücksgrenze
- vorgeschlagene Grenze zur Teilung des Grundst. Fl. Nr. 515/2
- ▨ besthd. Wohngebäude
- ▤ " Nebengebäude

Der Markt Glonn erläßt aufgrund der §§ 2 Abs.1 §§ 9,10u.13 des Bundesbaugesetzes (BBauG), Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), Art 105 Abs.1 Ziffer 11 und Art. 107 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 7 Abs.1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), der Verordnung über Festsetzungen im Bebauungsplan vom 22.6.1961 (GVBl. S.161) und der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts - Planzeichverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. 1. S. 21,) diese Bebauungsplanänderung als Satzung

Die Bebauungsplanänderung hat hierauf mit Begründung im Rathaus in Glonn

Zi. Nr. 104 vom 10.5.1979 bis 11.6.1979

gem. § 12 Satz 1 BBauG zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Gem. §§ 12 u.13 BBauG wird die Änderung des Bebauungsplanes mit dieser Bekanntgabe rechtsverbindlich.

Glonn den 12. Juni 1979

lgl

